

**Besprechung der Bundeskanzlerin
mit den Regierungschefinnen und
Regierungschefs der Länder
am 16. Juni 2016**

TOP 6 Hilfen für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. in stationären psychiatrischen Einrichtungen Unrecht und Leid erfahren haben

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die ASMK, die GMK und die FMK, gemeinsam mit den zuständigen Fachministerien des Bundes sowie mit den Kirchen ein Hilfesystem für Menschen zu errichten, die als Kinder oder Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben (Stiftung „Anerkennung und Hilfe“).
2. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder halten vor dem Hintergrund einer notwendigen Gleichbehandlung mit den Betroffenen aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe eine pauschale Geldleistung in Höhe von 9.000 Euro für erforderlich. Darüber hinaus sollen Betroffene - für den Fall, dass sozialversicherungspflichtig gearbeitet wurde und dafür keine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet wurden - eine Rentenersatzleistung erhalten. Diese soll bei einer Arbeitsdauer bis 2 Jahre 3.000 €, bei einer Arbeitsdauer darüber hinaus weitere 2.000 € betragen. Bei Überschreitung der Fondshöhe finden Nachverhandlungen zur Finanzierung statt.
3. Die Kosten auf dem Gebiet der alten Länder werden von Bund, Ländern und Kirchen zu je einem Drittel getragen. Die Kosten auf dem Gebiet der neuen Länder werden von den Ländern zu einem Drittel, von den Kirchen zu 1/12 und vom Bund zu 7/12 getragen. Die neuen Länder erklären, dass mit der Kosten-

übernahme keine Anerkennung einer Rechtsnachfolge der ehemaligen DDR verbunden ist.

Protokollerklärung Thüringen

Für eine Umsetzung sind die notwendigen landesinternen Voraussetzungen zu schaffen. Zur Vermeidung von eventuellen Nachteilen für die Betroffenen sind die Anmelde- und Auszahlungsfristen entsprechend anzupassen.